

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Preisprospekte  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 190.

Freitag, 16. August 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Einzelnen Nummern für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Rauter & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rautenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 1529 auf den Namen Pauline Ernestine verehel. Neumann geb. Bauerfeld eingetragene Grundstück soll am

18. November 1901, vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Sektor 4,9 Ar groß und auf 2695 M. — Pf. geschätzt. Es ist mit der Hauptfront nach Nordosten zu an der verlängerten Friedrich-August-Straße hier gelegen und als Baustelle geeignet.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 21. Juni 1901 verlaubarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diesem, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 8. August 1901.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 1538 auf den Namen Pauline Ernestine verehel. Neumann geb. Bauerfeld eingetragene Grundstück soll am

18. November 1901, vormittags  $\frac{1}{2}$  10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Sektor 4,5 Ar groß und auf 2025 M. — Pf. geschätzt. Es ist mit den beiden Fronten nach Südosten bzw. Osten zu gerichtet, an dem Straßenkreuz der verlängerten Friedrich Auguststraße und der künftigen Verbindungsstraße zwischen dem Schützenhausgrundstück und der Poppyerstraße gelegen und als Baustelle geeignet.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 21. Juni 1901 verlaubarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diesem, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 8. August 1901.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 1539 auf den Namen Pauline Ernestine verehel. Neumann geb. Bauerfeld eingetragene Grundstück soll am

18. November 1901, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Sektor 4,5 Ar groß und auf 2250 M. — Pf. geschätzt. Es ist mit den beiden Fronten nach Osten bzw. Nordosten zu gerichtet, an dem Straßenkreuz der verlängerten Friedrich Auguststraße und der künftigen Verbindungsstraße zwischen dem Schützenhausgrundstück und der Poppyerstraße gelegen und als Baustelle geeignet.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen ist Jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 21. Juni 1901 verlaubarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht er-

sichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diesem, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 8. August 1901.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 1540 auf den Namen der Pauline Ernestine verehel. Neumann geb. Bauerfeld in Dresden eingetragene Grundstück soll am

25. November 1901, vormittags  $\frac{1}{2}$  10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 3,8 Ar groß und auf 2090 M. — Pf. geschätzt. Es liegt an der verlängerten Friedrich August-Straße und eignet sich zur Baustelle.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 21. Juni 1901 verlaubarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diesem, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 13. August 1901.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 1541 auf den Namen der Pauline Ernestine Neumann geb. Bauerfeld in Dresden eingetragene Grundstück soll am

25. November 1901, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 4,9 Ar groß und auf 2695 M. — Pf. geschätzt. Es liegt an der verlängerten Friedrich August-Straße und eignet sich als Baustelle.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 21. Juni 1901 verlaubarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diesem, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 13. August 1901.

Königliches Amtsgericht.

Auf Antrag werden nach § 105 b der Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1891 für Sonntag, den 18. August 1901 die Stunden, während welcher im Handgewerbe, soweit es auf dem hiesigen Schützenplatze ausgeübt wird, Geschäften, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, von 1 Uhr Nachmittags bis 11 Uhr Nachts festgesetzt.

Der Rath der Stadt Riesa, am 14. August 1901.

No. 2033 P.

Dr. Dehne.

End.

## Derliches und Sächsisches.

Riesa, 16. August 1901.

Bei dem Gewitter, das gestern Abend in der siebenten Stunde niederlag, schlug ein Blitzstrahl in das Haus des Herrn Schmiedemeister Große in Gröbba und betäubte einen dreijährigen Knaben und zwar so erheblich, daß derselbe heute Vormittag noch nicht wieder sich ganz erholt hatte, doch wird das Kind voraussichtlich dauernden Schaden nicht erleiden; das Haus erlitt durch den Blitzschlag einige aber nicht erhebliche Beschädigungen. — Infolge des mit dem Gewitter verbundenen heftigen Regens konnte selber auch das Concert, welches im Garten des „Hotel Rüdch“ stattfinden sollte, nicht abgehalten werden. — Auch während der Nacht trat wieder ein Gewitter auf, das aber die hiesige Gegend nicht ganz erreichte und sich anscheinend in stärkerem Maße jenseits der Elbe entlud.

Die Schützen-Gesellschaft wird zwar heuer das sonst üblich gewesene zweite Schützenfest nicht abhalten, trotzdem aber dürfte für nächsten Sonntag und Montag der Schützenplatz eine besondere Anziehungskraft bieten, da an den genannten Tagen die sonst zum Schützenfest üblichen Volkstheateraufführungen, Schaustellungen u. d. g. geboten werden. Im Vorhinein Concertzeit veranstaltet die Sängergesellschaft Herold Vorträgevorstellungen und wird für angenehme humoristische Unterhaltung sorgen. Auch das Rosslauer Panoptikum, das sich vielfacher Anerkennung zu erfreuen hat, ist noch anwesend und ist gleichzeitig der Beachtung empfohlen.

Aus dem Hauptbureau der Königlich Sächsischen Staatsbahnen schreibt man uns: Durch das am 10. Oktober 1901 in Kraft tretende Zusatz-Übereinkommen zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr vom 14. Oktober 1890 werden neue Frachtbrief-Formulare eingeführt, doch können die bisherigen Formulare noch bis 9. Oktober 1902 verwendet

werden. Eine Verlängerung dieses Zeitpunktes ist unbedingt ausgeschlossen. Das neue Formular enthält in gleicher Weise, wie die Frachtbriefe der deutschen Eisenbahn-Verkehrsordnung, Bordinhalt für Ladegewicht und Ladefläche des Wagens, sowie einen Vermerk, daß bei Verladung durch den Absender dieser die Wagennummer einzutragen hat. Die Frachtbriefe werden nicht mehr auf rothes Papier, sondern auf weißes Papier mit rothem Rand gedruckt.

Se. Exc. der kommandirende General des XIX. (2. L.) Armeekorps, General der Infanterie von Treitschke, kam gestern in Begleitung des Adjutanten im General-Commando, Major von der Decken, auf dem Truppenübungsplatz Jeltzin an, um dem Prüfungsschießen des 104. und 133. Regiments und der Besichtigung des 181. Regiments beizuwohnen.

Der Landeskulturrath beschäftigte sich in seiner jüngsten Sitzung mit dem Postfach. Die Postfächer für Getreide und Vieh wurden als zu niedrig bezeichnet und höhere Maße